OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-250136/2/Gf/RoK

Linz, 27. August 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des G. O., gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 4. Mai 2018, Zl. BGD-2017-160081/62-Rw, wegen Rückforderung von Schulbeihilfe

zu Recht:

I. Der vorliegenden Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 4 VwGVG aufgehoben und die Rechtssache zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

# E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

## I.

## Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Eingabe vom 11. September 2017 hat der Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung einen Antrag auf Schulbeihilfe für seinen im Schuljahr 2017/18 die „Berufs- und Fachschule für Gartenbau und Landwirtschaft Ritzlhof“ besucht habenden 15-jährigen Sohn gestellt.

Daraus sowie in Verbindung mit den diesem Schreiben beigelegten Urkunden geht hervor, dass der Bf. selbst infolge schwerer Herzkrankheit lediglich über eine Berufsunfähigkeitspension in Höhe von ca. 1.500 Euro monatlich verfügt, seine Gattin als Hausfrau überhaupt kein Einkommen bezieht, eine weitere Unterhaltsverpflichtung für eine gemeinsame 13-jährige Tochter besteht sowie für die Wohnung der Familie Mietkosten in Höhe von ca. 850 Euro pro Monat anfallen.

2. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 13. Oktober 2017, Zl. 410720/2004/17, wurde dem Bf. wegen Bedürftigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 des Schülerbeihilfengesetzes, BGBl 455/1983 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 138/2017 (im Folgenden: SchBG), eine Schulbeihilfe in Höhe von 1.130 Euro für das Schuljahr 2017/18 zuerkannt.

3. In der Folge wurde der belangten Behörde seitens der Schulleitung mitgeteilt, dass der Sohn des Bf. „*mit 26.03.2018 aus der Schule LWBFS Ritzlhof (410720) aus*“getreten ist.

4. Mit weiterem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 4. Mai 2018, Zl. BGD-2017-160081/62-Rw, wurde daher festgestellt, dass infolge des vorzeitigen Schulaustrittes des Sohnes des Rechtsmittelwerbers gemäß § 18 Abs. 2 SchBG für das Schuljahr 2017/18 lediglich ein anteilsmäßiger Anspruch auf Schulbeihilfe in Höhe von 791 Euro (d.i. für sieben Monate) bestehe, sodass der darüber hinaus zuerkannte Betrag von 339 Euro (d.i. für drei Monate) zurückzuzahlen sei.

5. Gegen diesen dem Bf. am 8. Mai 2018 zugestellten Bescheid richtet sich die vorliegende, am 16. Mai 2018 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wendet der Rechtsmittelwerber im Wesentlichen ein, dass sein Sohn nach den Osterferien (26. März bis 2. April 2018) zwar den Schulbesuch formal beendet habe, jedoch unmittelbar darauf, nämlich am 3. April 2018, seine – wohl noch zur Schulausbildung zu zählende – Praxisausbildung in einem Gärtnereibetrieb hätte beginnen sollen; hierfür wäre seinem Sohn eine finanzielle Entschädigung für mindestens ein Lehrjahr zugestanden. Dass er sich stattdessen letztlich für eine Lehre als KFZ-Einzelhandelskaufmann entschieden hat, würde am weiterhin bestehenden schulischen Bezug der Praxisausbildung nichts ändern.

Außerdem sei dem Bf. die vorgeschriebene Rückzahlung auf Grund seiner – mit diversen Urkunden belegten – sozialen Lage auch de facto gar nicht möglich.

6. Das Amt der Oö. Landesregierung hat diese Beschwerde dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) samt Bezug habendem Akt mit Schreiben vom 10. Juli 2018, Zl. BGD-2017-160081/68-Rw, vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

## II.

## Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde.

Weil diesbezüglich im SchBG Abweichendes nicht angeordnet ist, hatte das LVwG OÖ im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

## III.

## Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Amtes der Oö. Landesregierung zu Zl. BGD-2017-160081; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt feststellen ließ und dieser im Übrigen auch von den Verfahrensparteien in keiner Weise bestritten wurde, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

## IV.

## Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 SchBG ist u.a. Voraussetzung für die Gewährung von Schulbeihilfen, dass der Schüler bedürftig ist und den Schulbesuch, für den Schülerbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen hat.

Nach § 9 Abs. 1 SchBG gebührt Schulbeihilfe u.a. für den Besuch einer mittleren Schule, wobei bei der Berechnung von deren Höhe von einem jährlichen Grundbetrag von 1.130 Euro auszugehen ist (Abs. 1a). Sofern im Unterrichtsjahr nicht während zehn Monaten Unterricht erteilt wird, gebührt die Schulbeihilfe nur in jener Höhe, die dem Verhältnis der Zahl der Monate, in denen Unterricht erteilt wird, zu zehn Monaten entspricht. Diese Bestimmung findet jedoch u.a. dann keine Anwendung, wenn das Unterrichtsjahr nur wegen der Ablegung einer Reife-, Reife- und Diplom-, Diplom- oder Abschlussprüfung oder einer Ferialpraxis verkürzt ist (Abs. 5).

Gemäß § 18 Abs. 2 SchBG gebührt eine Beihilfe gemäß § 9 SchBG bei Abbruch des einen Beihilfenanspruchs begründenden Schulbesuches nur bis zum Ablauf jenes Monats, in dem dieses Ereignis eintritt, und zwar in Höhe eines Zehntels für jeden Monat der für das gesamte Schuljahr zugestandenen Beihilfe.

2. Im vorliegenden Fall ist zunächst allseits unbestritten, dass die Höhe der für das gesamte Schuljahr 2017/2018 zu gewährenden Schulbeihilfe rechnerisch ebenso korrekt ermittelt wurde wie – unter der Voraussetzung, dass ein Schulabbruch tatsächlich vorliegt (s. dazu gleich unten, IV.3.) – die Höhe der Rückzahlung; Letztere würde nach dem gegenständlich gemäß § 18 Abs. 2 SchBG mit Monatsende März 2018 zu terminisierenden Schulabbruch die Monate April, Mai und Juni 2018 umfassen und somit $^{3}/_{10}$ von 1.130 Euro, also die bescheidmäßig vorgeschriebenen 339 Euro, betragen.

3. Aus der im Akt der belangten Behörde erliegenden Mitteilung der Schulleitung ergibt sich, dass der am 10. Juni 2002 geborene Sohn des Bf. die allgemeine Schulpflicht (Beginn des Pflichtschulbesuches offenbar im Schuljahr 2008/09; neuntes Schuljahr somit: 2016/17) erfüllt hat und mit Wirkung vom 26. März 2018 von der Schule abgemeldet wurde.

In diesem Zusammenhang legt § 44 Abs. 1 des land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl 60/1997 i.d.g.F. 11/2015 (im Folgenden: OöLFSchG), fest, dass ein Schüler (i.d.R.) aufhört, Schüler einer Schule zu sein, wenn er die lehrplanmäßig letzte Schulstufe abgeschlossen hat; nach § 44 Abs. 2 Z. 1 OöLFSchG hört er jedoch (ausnahmsweise) schon mit dem Zeitpunkt des Einlangens einer schriftlichen Abmeldung vom Schulbesuch beim Schulleiter auf, Schüler einer Schule zu sein, sofern keine Schulpflicht mehr besteht.

Aufgrund der gegenständlich im März 2018 erfolgten Abmeldung war daher der Sohn des Bf. schon ex lege, nämlich gemäß § 44 Abs. 2 Z. 1 OöLFSchG, bereits seit dem Eingang dieser Abmeldung bei der Schulleitung nicht mehr als Schüler der „Berufs- und Fachschule für Gartenbau und Landwirtschaft Ritzlhof“ anzusehen.

Ein danach, nämlich im April 2018 begonnenes Lehrverhältnis – einerlei, ob dieses facheinschlägig (wie die ursprünglich beabsichtigte Praxisausbildung in einem Gärtnereibetrieb) war oder nicht (wie die tatsächlich angetretene Lehrstelle als KFZ-Einzelhandelskaufmann) – vermag daran jedenfalls nichts zu ändern, weil es sich bei der Normierung des § 44 Abs. 2 Z. 1 OöLFSchG um eine gesetzlich nicht widerlegbare Vermutung handelt und im gegenständlichen Fall insoweit auch eine bloße Ferialpraxis i.S.d. § 37 Abs. 4 OöLFSchG i.V.M. § 9 Abs. 5 SchBG offensichtlich nicht vorlag.

Vor diesem Hintergrund kann daher dem Einwand des Bf., dass sein Sohn unmittelbar nach der formellen Beendigung des Schulbesuches eine zur Schulausbildung zu zählende praktische Tätigkeit ausgeübt habe, für die ihm eine finanzielle Entschädigung in Höhe von mindestens einem Lehrjahr zugekommen sei, schon von vornherein keine Berechtigung zukommen.

4. Als problematisch erscheint im gegenständlichen Fall allerdings, dass die belangte Behörde den mit der vorliegenden Beschwerde angefochtenen Bescheid (explizit) auf § 18 Abs. 2 SchBG gestützt hat.

Denn es gilt zu bedenken, dass der ursprüngliche Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. Oktober 2017, Zl. 410720/2004/17, mit dem dem Bf. eine Schulbeihilfe in Höhe von 1.130 Euro für das Schuljahr 2017/18 zuerkannt wurde, – weil sich diesbezüglich keinerlei gegenteilige Anhaltspunkte aus dem Behördenakt ergeben – nach dessen Erlassung in Rechtskraft erwachsen ist.

Damit steht aber einer entsprechenden Abänderung – hier: in Richtung einer teilweisen Anspruchsminderung durch den nachfolgenden (vom Bf. angefochtenen) Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 4. Mai 2018, Zl. BGD-2017-160081/62-Rw – einerseits jedenfalls die Bestimmung des § 68 Abs. 1 AVG entgegen, zumal es sich beim ursprünglichen Bescheid vom 13. Oktober 2017 um eine begünstigende Norm handelt und offensichtlich weder die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 AVG noch jene des § 68 Abs. 4 AVG vorliegen; und andererseits ermöglicht auch § 18 Abs. 2 SchBG keine Durchbrechung der Rechtskraft, weil es sich insoweit bloß um eine Endigungs- bzw. Berechnungsvorschrift handelt.

5.1. Bedeutung erlangt an diesem Punkt jedoch § 21 Abs. 1 Z. 2 SchBG, der unter der Überschrift „Rückzahlung“ auszugsweise lautet:

> „§ 21. (1) Der Schüler hat die Beihilfen zurückzuzahlen,
> 1. .....
> 2. die wegen des Eintrittes eines Minderungsgrundes ..... gemäß § 18 Abs. 2 zu viel empfangen wurden .....
> 3. .....“

Diese Bestimmung ermächtigt somit die Behörde – im Sinne einer lex specialis zu § 68 Abs. 1 bis 4 AVG – dazu, in Rechtskraft erwachsene Bescheide von Amts wegen und einseitig v.a. auch in Richtung einer Rechtsbeeinträchtigung abzuändern.

Dass die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid vor diesem Hintergrund objektiv besehen im Ergebnis auf eine falsche Rechtsgrundlage gestützt hat, würde diesem noch nicht dessen Rechtswirksamkeit nehmen (bzw. zu dessen Nichtigkeit führen), zumal im administrativrechtlich-verwaltungsgerichtlichen Verfahren kein Verschlechterungsverbot gilt (d.h., dass Bescheide grundsätzlich auch zum Nachteil des Beschwerdeführers abgeändert werden können) und die Verwaltungsgerichte nach § 28 Abs. 2 VwGVG zudem in der Regel stets in der Sache selbst zu entscheiden haben (also deren Erkenntnis in der Folge sohin auf die richtige Rechtsgrundlage stützen können).

5.2. Allerdings legt § 21 Abs. 1 SchBG – wie aus dessen Einleitungssatz zweifelsfrei hervorgeht – ausdrücklich den „Schüler“ als jene Person (und damit als Bescheidadressaten) fest, der zu viel empfangene Beihilfen zurückzuzahlen hat.

Wurde der Antrag auf Beihilfe nicht vom Schüler selbst, sondern von einem Dritten – häufig wohl, wie auch im vorliegenden Fall, von dessen Erziehungsberechtigtem – gestellt, so trifft Letzteren nach § 21 Abs. 4 SchBG „*mit dem Schüler*“ (grundsätzlich bloß) eine Haftung „*zur ungeteilten Hand für die Rückzahlung der Beihilfen*“.

5.3. Vor diesem Hintergrund lässt sich der angefochtene Bescheid sohin als die – wenngleich auf eine unzutreffende Rechtsgrundlage gestützte – Feststellung und Geltendmachung der den Bf. treffenden Zahlungsverpflichtung, für die (neben seinem Sohn als dem primär Verpflichteten auch) er nach § 21 Abs. 4 SchBG als Gesamtschuldner einzustehen hat, – und sohin als ein sog. „Haftungsbescheid“ – qualifizieren.

In diesem Zusammenhang hält der Verwaltungsgerichtshof zu analogen Rechtsvorschriften und Fallkonstellationen im Abgabenbereich – beispielsweise in jüngerer Zeit zusammengefasst in seinem Erkenntnis vom 28. Juni 2016, 2013/17/0829 – in ständiger Rechtsprechung fest, dass dahingestellt bleiben kann, ob eine dem Haftenden übermittelte Vorschreibung den formellen Anforderungen an Abgabenbescheide entsprochen hat; vielmehr muss lediglich de facto sichergestellt sein, dass dem in Anspruch genommenen Haftungspflichtigen von den Voraussetzungen, Inhalten und Gründen, die ein Bescheid über den Abgabenanspruch hätte, Kenntnis verschafft wird. Mitteilungen über den Haftungsgegenstand (Anspruch, Art, Höhe, Grund) müssen also (bloß) in dem Maß gemacht werden, dass der Haftende zumindest den Kenntnisstand gewinnen kann, den er einnehmen könnte, wäre ihm der Abgabenbescheid zugeleitet worden. Dem Haftungspflichtigen muss von der Behörde über den haftungsgegenständlichen Abgabenanspruch Kenntnis in einer Weise verschafft werden, dass die Prüfung der Richtigkeit der Abgabenfestsetzung möglich ist und die Positionen der Rechtsverteidigung des herangezogenen Haftenden gegen den Anspruch nicht schwächer sind als diejenigen, die der Abgabepflichtige selbst gegen den Abgabenbescheid einzunehmen in der Lage ist; der zur Haftung Herangezogene muss jedenfalls den gegen ihn geltend gemachten Abgabenanspruch dem Grunde und der Höhe nach bekämpfen können.

Diesen Anforderungen entspricht der vom Bf. im gegenständlichen Fall angefochtene Bescheid, zumal nach der dargestellten VwGH-Judikatur im Besonderen auch die Unterlassung von Eintreibungsmaßnahmen kein Hindernis für die Geltendmachung der Haftung begründet.

5.4. Allerdings geht die Rechtsprechung des VwGH darüber hinaus auch davon aus, dass es bei mehreren Haftungspflichtigen grundsätzlich im Ermessen der Behörde liegt, ob sie das Leistungsgebot an einen der Gesamtschuldner – und an welchen – oder an mehrere bzw. alle Gesamtschuldner richten will, sowie weiters, ob die Inanspruchnahme jeweils mit einem Teil oder dem gesamten offenen Betrag erfolgen soll. Solche Ermessensentscheidungen sind zu begründen, wobei in der Begründung die für die Ermessensübung maßgebenden Umstände und Erwägungen so weit aufzuzeigen sind, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes in Richtung auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. z.B. VwGH vom 17. Oktober 2002, 2000/17/0099).

Eine solche Ermessensbegründung fehlt jedoch im angefochtenen Bescheid – ganz abgesehen davon, dass die Leistungsfrist („1. Juni 2018“) nur in dessen Begründung, nicht jedoch im Spruch angeführt und diese somit jedenfalls auch nicht vollstreckbar wäre (!) – gänzlich.

Unabhängig von der Frage, welche Erwägungen für die Rückzahlung des zu viel empfangenen Beihilfenbetrages bis zu einem bestimmten Termin für die Behörde jeweils maßgeblich sein mögen, lassen sich tragfähige Gründe, die eher für eine Heranziehung des Bf. bzw. umgekehrt seines Sohnes oder für eine teilweise Inanspruchnahme beider (und in welcher jeweiligen Höhe) sprechen würden, dem bekämpften Bescheid selbst ebenso nicht entnehmen wie dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt, sodass im Ergebnis auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass insoweit der entscheidungswesentliche Sachverhalt feststeht oder dessen Feststellung durch das LVwG OÖ selbst i.S.d. § 28 Abs. 2 VwGVG faktisch effizienter wäre.

5.5. Deshalb war der vorliegenden Beschwerde insoweit stattzugeben, als der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 4 VwGVG aufzuheben und die Rechtssache zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen war.

## V.

## Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f